

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Pfarre Hörsching

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

##### a) Reihengräber

Einzelgräber € 252,00

Doppelgräber € 504,00

##### b) Randgräber

Einzelgräber € 308,00

Doppelgräber € 616,00

c) Kindergräber € 120,00

d) Urnengräber € 220,00

e) Epitaph einfach € 440,00

Epitaph doppelt € 880,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

##### a) Reihengräber

Einzelgräber € 126,00

Doppelgräber € 252,00

##### b) Randgräber

Einzelgräber € 154,00

Doppelgräber € 308,00

c) Kindergräber € 60,00

d) Urnengräber € 110,00

e) Epitaph einfach € 220,00

Epitaph doppelt € 440,00

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

#### 4. Grabausmaße:

Einzelgräber 80 x 160 cm

Doppelgräber 160 x 160 cm

Urnenerdgräber 70 x 100 cm

Das Grabausmaß gilt auch bei Wiederaufstellung abgetragener Grabeinfassungen vor dem 1.1.2018.

Die Grabausmaße insbesondere für Epithaphien werden je nach örtlicher Gegebenheit in Absprache mit der Friedhofsverwaltung genehmigt.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 60,00.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von mindestens 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a) Deponiekosten pro Kranz € 7,00

b) Deponiekosten pro Bukett € 5,00

8. Die Leichenhallen- bzw. Kühlraumgebühren betragen pro Benützung:

- a) Kühlraum € 17,00
- b) Aufbahrungshalle € 64,00

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 25,00 zu entrichten.

11. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal € 18,00.

12. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ**

A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R-104 / ..... 2006 LINZ, AM 20. JUNI 2018

WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT



*Altbauer*  
Bischöflicher Notar



*[Signature]*  
Generalvikar

*[Signature]*

*H. Bernhard Kern*